

Land } Krain Ortsgemeinde } Neustegg Haus-Nr. } 12.
 Dezela } Občina } Lišno štev. }
 Bezirk } Rudolfsweith Pertschaft } Brezovca Zahl der Wohnparteien } 1
 Okraj } Kraj } Stéviló stanovalnih strank }

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Zapisnica

za

popis ljudstva in imenitnejše živine in drobnice po stanu, kakor je bil 31. decembra 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Znwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthoten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provizionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Artzje und Truppen-Dienstführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Vocale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellung-decrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sondernung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beihilfigen verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Poduk.

1. V zapisnico naj se zapišejo vsi ljudje, ki stanujejo v tisti hiši, po vrsti stanovalnih strank. Stranke pa gredo ena za drugo po stanišnih številih; če stanišča še niso zaznamljena s števili, naj se vpišejo po vrsti počemši od pritličja do najvišega nadstropja.

2. Osebe, ki spadajo k vsaki stanovalni stranki, naj se tudi vpišejo, če so časa iz doma, n. pr. če so kam odšli, če so v bolnici (špitalu), v ječi i. t. d. Sinove in hčere stanovalnih strank pa, če še niso sami svoji, treba je celo takrat zapisati, če so dalj časa iz doma, n. pr. v solah, v službi kakor posli, kakor vojaki, kakor rokodelski potniki (vandravei) i. t. d.

3. Ako stranka spada k aktivni vojaščini (k stojni armadi, vojnemu pomorstvu, k armadni ali pomorstveni upravi), naj se v zapisnico zapišejo samo njih svoji v zapovedanem redu, po tem tisti posli ali služabniki in podnajmeniki, kateri niso v djanjski vojaški službi.

Nasproti pa se morajo oficirji, ki so zapustili službo s pridržkom značaja, po tem oficirji, vojaški uradniki in vojaške stranke na počitku z vojaško penzijo ali brez nje, penzionirane ali provizionirane podstranke, moštvo še liniji služno na dopustu (urlavbu), dokler se ne pokliče, moštvo iz reserve in deželne brambe, zadnjič zunaj invalidnic živeči patentalni in rezervacijni invalidi in pa njih svoji i. t. d. tudi, kar se o njih tiče, v zapisnico zapisati. Pod skupnim imenom „oficirje v“ se razumevajo tudi oficirstvu prišteti avditorji, zdravniki in krdelni (vojaški) računarji.

4. Če bi v katerem stanišču dne 31. decembra 1869 nihče ne stanoval, naj se to izrečno pove.

5. Take stanovalne stranke, ki imajo stanišča v raznih krajih, (n. pr. ki po leti na kmetih prebivajo, po zimi pa v mestu), naj se popisujejo samo v tistem stanišču, v katerem so bile 31. decembra 1869. Če ima kateri najmenik v hiši samo opravilnico ali delalnico, pa v nji ne stanuje, ne sme se ravno spričo tega šteti za stanovalno stranko.

6. Stanovalnim strankam naj se pove, da morajo pisma za napolnitev zapisnice potrebna (krstne liste, poročne liste, domovinske liste, službodavne dekrete, obrtniške liste i. t. d.) imeti pripravljena tudi po tem ko je zapisnica že napolnjena, če bi jih župan ali pa popisni uradniki hteli pogledati.

7. K napisovanju zapisnice je treba poklicati hišnega lastnika ali njegovega namestnika, ktereга dolžnost je, kjer je treba, dopolniti in popraviti to, kar ktera stranka pove. Če hišni lastnik tudi sam v tisti hiši prebiva, treba je tudi njega, kakor vsako drugo stranko, zapisati v zapisnico.

8. Kar se tiče živine, bode dovolj, če se sumarno zapišejo koristne živali, kar jih je v hiši, po predekih četrte strani zapisnice (ter jih ni treba ločiti po najmenikih, katerih lastnina so).

9. Kadar se napo'njuje zapisnica, treba je opomniti hišnega lastnika in stanovalne stranke, da je vseh dotičnikov dolžnost, potrebne naznambe popolnoma in po svoji vesti oddati.

Kdor se popisu umakne, ali kaj neresničnega pove, ali kdor v nemar pusti kako drugo dolžnost, ktero po zaukazu zastran popisovanja ima, naj se kazni v denarjih do 20 gld. ali pa, če bi te kazni plačati ne mogel, z zaporom do 4 dni.

Namenste Teil der Personen	Name, u. z. Familienname (Surname), Vorname (Causname), Adelsprädical und Adelsrang Ime, namreč: priimek, krstno ime, plemiški pridevek in stopnja plemstva	Geschlecht Spol	Geburtsjahr	Religion Vera	Familienstand Stan	Beruf oder Beschäftigung Poklic ali s čim se kdo peča	Geburtsort Rojstni kraj	Zuständigkeit Domo- vinstvo	Anwesend Pričujoč		Abwesend Nepričujoč		Anmerkung Opomba
									Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch Ein- setzung der Ziffer 1 in die betref- fende Rubrik ersichtlich zu machen.	Jeli kdo pričujoč ali ne, to se naznača s tem, da se v primerem predelek postavi številka 1.	Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben ob die Person in der Gemeinde des Geburtsortes (heimatberechtigt) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.	Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben ob die Person in der Gemeinde des Geburtsortes (heimatberechtigt) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.	
Zaporedi tekoba število oseb	Das Familien-Oberhaupt, desseu Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie nicht selbstständig sind. Consigne in geminschaftlicher Haushaltung lebende Angehörige, Verschwägerter oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Wesellen, Schlingler, Commis u. dgl.) der Wohnort, welche bei ihr wohnen. Andererseits die Parteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wichtig, Stützgenossen u. dgl.	Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der Rubrik entsprechend den Rubrik ersichtlich zu machen.	Die Art des Berufes genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensioniert u. dgl. ist, in weissen Dienst er sichtlich bezeichnen; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsgewerbes u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptberuf bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentner, Armen-Frühndner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien- Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies aus- drücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushaltes, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Die Art des Berufes genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensioniert u. dgl. ist, in weissen Dienst er sichtlich bezeichnen; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsgewerbes u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptberuf bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentner, Armen-Frühndner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien- Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies aus- drücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushaltes, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Die Art des Berufes genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensioniert u. dgl. ist, in weissen Dienst er sichtlich bezeichnen; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsgewerbes u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptberuf bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentner, Armen-Frühndner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien- Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies aus- drücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushaltes, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Die Art des Berufes genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensioniert u. dgl. ist, in weissen Dienst er sichtlich bezeichnen; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsgewerbes u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptberuf bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentner, Armen-Frühndner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien- Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies aus- drücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushaltes, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Die Art des Berufes genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensioniert u. dgl. ist, in weissen Dienst er sichtlich bezeichnen; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsgewerbes u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptberuf bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentner, Armen-Frühndner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien- Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies aus- drücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushaltes, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Die Art des Berufes genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensioniert u. dgl. ist, in weissen Dienst er sichtlich bezeichnen; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsgewerbes u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptberuf bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentner, Armen-Frühndner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien- Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies aus- drücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushaltes, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Die Art des Berufes genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensioniert u. dgl. ist, in weissen Dienst er sichtlich bezeichnen; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsgewerbes u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptberuf bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentner, Armen-Frühndner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien- Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies aus- drücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushaltes, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Die Art des Berufes genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensioniert u. dgl. ist, in weissen Dienst er sichtlich bezeichnen; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsgewerbes u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptberuf bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentner, Armen-Frühndner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien- Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies aus- drücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushaltes, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Die Art des Berufes genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensioniert u. dgl. ist, in weissen Dienst er sichtlich bezeichnen; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsgewerbes u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptberuf bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentner, Armen-Frühndner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien- Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies aus- drücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushaltes, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Die Art des Berufes genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensioniert u. dgl. ist, in weissen Dienst er sichtlich bezeichnen; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsgewerbes u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptberuf bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentner, Armen-Frühndner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien- Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies aus- drücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushaltes, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Die Art des Berufes genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensioniert u. dgl. ist, in weissen Dienst er sichtlich bezeichnen; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsgewerbes u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptberuf bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentner, Armen-Frühndner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien- Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies aus- drücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushaltes, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.
1	Krabec Ljung	1	1802	rom. Kat.	gymnasialist	Gomul bapizna	Lin	1	1	1	1		
2	Krabec Maria	1	1810	"	"	Ljudi in gymnasialist	Krain Rudolfswarth Bergles	1	1	1	1		
3	Krabec Ljung Kofa	1	1842	"	knj	služi in druzi	Lin	1	1	1	1	in Gomila	
4	Krabec Maria	1	1843	"	"	detto	Lin	1	1	1	1		
5	Krabec Anna	1	1846	"	"	detto	Lin	1	1	1	1		
6	Krabec Ljung	1	1853	"	"	detto	Lin	1	1	1	1		
7	Krabec Mirjam	1	1869	"	"	"	Lin	1	1	1	1		
8													
9													
10													
11													
	Summe Vseh skup	3	4					Summe Vseh skup	7	6	1		

Viehstand.
Živina.

Gattung Kterega plemena	Zahl Število	Gattung Kterega plemena	Zahl Število	
<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <p>Pferde } Konji }</p> </div> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> <p>Gengste } zebei }</p> <hr/> <p>Stuten } kobile }</p> <hr/> <p>Wallachen } skopljenici }</p> <hr/> <p>Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre } zebeta do izpolnjenega 3. leta }</p> </div> </div>		<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <p>Mindvieh } Goveja živina }</p> </div> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> <p>Stiere } biki }</p> <hr/> <p>Rühe } krave }</p> <hr/> <p>Ochsen } voli }</p> <hr/> <p>Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre } telefa do izpolnjenega 3. leta }</p> <hr/> <p>Büffel } bivoli }</p> </div> </div>		
			<p>Schafe } Orce }</p>	<p>ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes</p>
			<p>Ziegen } Koze }</p>	<p>brez razločka starosti in spola</p>
			<p>Porstenvieh } Prešči }</p>	
			<p>Bienenstöcke } Panjevi čebeli }</p>	
<p>Manthiere und Manlesel } Mule in mezig }</p>	<p>ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes</p>			
<p>Esel } Osli }</p>	<p>brez razločka starosti in spola</p>			

Unterschrift.
Podpis.

F. Franz Straber

Maundy am *2* Zänner
dne januarja 1870